



Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Schülerbetriebspraktika im Überblick

1. Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowohl für das Schülerbetriebspraktikum als auch für das Ferienpraktikum folgende Punkte zu beachten:

Art der Tätigkeit	Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.	
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerbetriebspraktikum • Kinder (unter 15 Jahren) • Kinder (über 15/unter 18 Jahren) 	7 Stunden 7 Stunden 8 Stunden
	(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)	
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schülerbetriebspraktikum • Kinder (unter 15 Jahren) • Kinder (über 15/unter 18 Jahren) 	35 Stunden 35 Stunden 40 Stunden
	Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich §§ 16 & 17 JArbSchG	
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen; <ul style="list-style-type: none"> • 30 min bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Std bis zu 6 Std. • 60 min bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Std. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 min.	
Zulässige Schichtzeit*	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)	
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Std. nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit	
Nachtruhe*	20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	
Beschäftigungsdauer pro Woche	5 Tage	
Ruhetage*	Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist verboten	
Verbotene Arbeiten	Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen sind verboten, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten; • Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist; • Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung; • Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung. Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Bio-Stoff-Verordnung ausgesetzt sind, sind verboten.	

* Für Schülerbetriebspraktika bestehen abhängig von der Betriebsart Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, die Nachtruhe sowie die Ruhetage. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.

Unterweisung	Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben, die unter die Bio.Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von der Praktikantin / dem Praktikanten unterschrieben werden.
Aufsicht	Eine ausreichende Aufsicht von fachkundigen erwachsenen Personen ist sicherzustellen.
Persönliche Schutzausrüstung	Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen auch benutzen.
Datenschutz	Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.

2. Sozialversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Es sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.	Sofern kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten. Da ein Praktikum von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auf max. 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit. Diese besteht sogar dann, wenn ein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Ist die Praktikantin/der Praktikant über 18 Jahre alt und überschreitet die Beschäftigungsdauer zwei Monate im Zusammenhang oder 50 Arbeitstage für ein Jahr, so ist sie/er sozialversicherungspflichtig, wenn sie/er ein Entgelt für das Praktikum erhält.

Im Einzelfall ist es immer ratsam, Ihre zuständige Krankenkasse zum Thema Sozialversicherung anzusprechen.

3. Unfallversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
<p>Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Praktikantin/der Praktikant ist auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Tätigkeit als Praktikant/in unfallversichert.</p>	<p>Die Schülerin/ der Schüler wird gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes. Da Praktikantinnen/Praktikanten kraft des Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. keiner Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme des Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.</p>

4. Haftpflichtversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
<p>Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>	<p>Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch die Praktikantin/den Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalles von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder der/des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.</p>

5. Auflagen des Gesundheitsamtes

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das zuständige Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben.

An der Belehrung darf max. drei Monate vor Aufnahme des Praktikums teilgenommen worden sein, die Bescheinigung gilt ein Jahr lang. Informationen über Termine der Belehrung erhalten Interessierte bei den Gesundheitsämtern des entsprechenden Wohnortes.

6. Abgrenzung des Ferienpraktikums zur Ferienarbeit

Ziel der Ferienarbeit ist in erster Linie Geld zu verdienen. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler nutzen in den Ferien die Möglichkeit, durch eine Ferienarbeit ihr Taschengeld aufzubessern.

Schülerinnen und Schüler, die 15 Jahre alt sind, dürfen in den Schulferien höchstens 4 Wochen bzw. 20 Tage im Jahr arbeiten. Diese 4 Wochen können auch über das Jahr verteilt werden. Auch hier sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden.

Für Jugendliche, die noch der 10-jährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten ebenfalls die Vorschriften für Kinder. Als Kinder gelten jene, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

Eine Beschäftigung von Kindern ist in der gewerblichen Wirtschaft, in der Produktion, im Handel oder im Dienstleistungsgewerbe grundsätzlich nicht zugelassen. Es gibt nur wenige Ausnahmen, wie z.B. das Austragen von Zeitungen oder die Betreuung von Personen oder Tieren.

Versicherungstechnisch werden Ferienarbeitsverhältnisse wie reguläre Arbeitsverhältnisse behandelt. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sozialversicherungspartner.